

1. Voraussetzungen des Wiederaufgreifens des Verfahrens nach europarechtlichen Grundsätzen.
2. Möglichkeit der Ableitung von Aufenthaltsrechten aus einer Arbeitsgenehmigung unter Berücksichtigung des Diskriminierungsverbots aus dem Europa-Mittelmeer-Abkommen (Marokko).
(amtliche Leitsätze)

8 G 206/06

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A.,
A-Straße, A-Stadt
Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt B.,
B-Straße, B-Stadt ,

gegen

die Stadt Darmstadt, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt
Antragsgegnerin,

wegen Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 8. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Molitor,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dienelt,
Richterin am Verwaltungsgericht Cezanne

am 24. Februar 2006 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

GRÜNDE

I.

Der am 01.01.1959 geborene Antragsteller ist marokkanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 17.09.1990 mit einem Touristenvisum in die Bundesrepublik Deutschland ein. Durch Schreiben seines damaligen Verfahrensbevollmächtigten vom 06.03.1991 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Eheschließung mit der deutschen Staatsangehörigen Z. Y..

Die beantragte Aufenthaltserlaubnis wurde dem Antragsteller am 04.07.1991 von der Antragsgegnerin befristet bis zum 04.12.1991 erteilt. Nach der am 18.09.1991 erfolgten Eheschließung wurde die Aufenthaltserlaubnis am 19.09.1991 bis zum 18.09.1994 verlängert. Am 25.10.1991 wurde dem

Antragsteller von dem Arbeitsamt der Stadt A-Stadt auf der Grundlage des § 286 Abs. 3 SGB III a.F. eine unbefristete Arbeiterlaubnis erteilt.

Mittels Formblattantrags vom 22.08.1994 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. In dem Formblattantrag gab der Antragsteller an, mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet zu sein. Der Antragsteller fügte seinem Antrag eine Aufenthaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes der Stadt A-Stadt vom 31.08.1994 bei, wonach der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt als verheiratet im Melderegister geführt wurde. Am 21.09.1994 wurde daraufhin eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 AuslG erteilt.

Tatsächlich war die Ehe des Antragstellers mit Frau Z. Y. bereits am 26.08.1993 durch das Amtsgericht A-Stadt geschieden worden (Az.: W.) und die Scheidung seit dem 25.03.1994 rechtskräftig geworden, nachdem der Antragsteller, der zunächst Berufung eingelegt hatte, diese nach Durchführung der mündlichen Verhandlung wieder zurückgenommen hatte.

Am 24.07.1996 wurde der Antragsteller durch die Ausländerbehörde der Stadt A-Stadt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht A-Stadt wegen einer Straftat nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG angezeigt. Mittels Strafbefehls des Amtsgerichts X. (Az.: V.) wurde am 18.11.1996 wegen Vergehens nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG gegen den Antragsteller eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 30,- DM festgesetzt. Der Strafbefehl ist seit dem 07.04.1998 rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 04.07.2000 nahm der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin die dem Antragsteller erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 48 HVwVfG zurück. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 S. 1 AuslG hätten bei der Stellung des Verlängerungsantrags nicht vorgelegen, da die eheliche Lebensgemeinschaft mit der deutschen Staatsangehörigen Frau Z. Y. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestanden habe. Da der Antragsteller die Antragsgegnerin hierüber arglistig getäuscht habe, hätte auch kein Vertrauensschutz entstehen können, welcher der Rücknahme der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis entgegenstehe.

Die Rücknahmeverfügung der Antragsgegnerin wurde mit dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18.05.2005 (Az.: 9 zu 2993/04), mit dem die Zulassung der Berufung gegen das ablehnende Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 22.07.2004 (Az.: 8 E 1937/01) abgelehnt wurde, rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 25.01.2006 beantragte der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin förmlich die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 HVwVfG. Der Antrag wurde von der Antragsgegnerin nicht beschieden.

Am 30.01.2006 hat der Antragsteller einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Er vertritt die Ansicht, dass die Antragsgegnerin aus Art. 10 EG sowie auf Grund des Antrags des Antragstellers vom 25.01.2006 verpflichtet sei, das Verfahren nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 HVwVfG wieder aufzunehmen, die ursprünglich unbefristet erteilte Aufenthaltserlaubnis vom 21.09.1994 betreffende Rücknahmeverfügung vom 04.07.2000 wieder aufzuheben und dem Antragsteller zumindest eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Er stützt sich dabei auf ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft vom 13.01.2004 (Az.: Rs. C.453/00), in welchem Voraussetzungen für die Rücknahme bestandskräftiger Verwaltungsakte aufgestellt wurden, die der Antragsteller vorliegend als gegeben ansieht.

Aus Art. 64 des Europa-Mittelmeerabkommens ergebe sich eine abgeleitete aufenthaltsrechtliche Position des Antragstellers, auf Grund derer die Rücknahme der Aufenthaltsberechtigung rechtswidrig sei. Auch diesbezüglich stützt sich der Antragsteller auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Az.: Rs. C-416/96), in welchem die aufenthaltsrechtliche Bedeutung des Diskriminierungsverbots aus Art. 40 des Kooperationsabkommens EWG/Marokko behandelt wird, und auf einen Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts A-Stadt vom 25.01.2005 zu dieser Frage (Az.: 8 E 2499/04).

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, den unanfechtbaren Verwaltungsakt, d.h. ihre Verfügung vom 04. Juli 2000 nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) aufzuheben und dem Kläger eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, sinngemäß hilfsweise festzustellen, dass, die Antragsgegnerin nach den in Art. 10 EG verankerten Grundsätzen der Zusammenarbeit verpflichtet ist, ihre bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vom 04. Juli 2000 zu überprüfen, um der mittlerweile vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft vorgenommenen Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts Rechnung zu tragen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung beruft sie sich im Wesentlichen darauf, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht vorliegen würden.

II.

Der Hauptantrag ist zulässig, insbesondere als Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO statthaft.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 04.07.2000, mit welcher die unbefristete Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers zurückgenommen wurde, scheidet aus, da der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, nachdem mit dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.05.2005 (Az.: 9 UZ 2993/04) der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts A-Stadt vom 22.07.2004 (Az.: 8 E 1937/01) abgelehnt wurde.

Der Antragsteller ist analog § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Er macht geltend, es stehe ihm aus Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Marokko zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Marokko andererseits vom 26. Februar 1996 (ABl. EG 70/2000 S. 2; BGBl. II 1998 S. 1811; im Folgenden: Europa-Mittelmeer-Abkommen/Marokko) eine abgeleitete aufenthaltsrechtliche Position zu. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft hat in einem Urteil zu Art. 40 des Kooperationsabkommens EWG/Marokko in der Rechtssache El-Yassini (Urteil vom 02.03.1999 - Rs. C-416/96 = InfAuslR1999, 218.), der Vorgängervorschrift des gleichlaufenden Art. 64 Abs. 1 Europa-Mittelmeer-Abkommens/Marokko, entschieden, dass ein aus dieser Norm abgeleitetes Aufenthaltsrecht besteht, wenn einem Wanderarbeitnehmer in Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung weitergehende Rechte als in Bezug auf den Aufenthalt verliehen werden. Dies ist der Fall, wenn die dem Betroffenen vom Mitgliedstaat gewährte Aufenthaltserlaubnis kürzer als die Arbeitserlaubnis ist und der Mitgliedstaat vor Ablauf der Arbeitserlaubnis eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt hat, ohne dies mit Gründen des Schutzes eines berechtigten Interesses des Staates, namentlich Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit rechtfertigen zu können. Diese aus Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Marokko abgeleitete aufenthaltsrechtliche Position stellt ein Recht dar, welches dem Antragsteller als Wanderarbeitnehmer marokkanischer Staatsangehörigkeit selbst zustehen kann und dessen Verletzung durch die Rücknahme der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise unmöglich erscheint.

Der Hauptantrag ist unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, der hier allein in Betracht kommt, kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder

aus anderen Gründen nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und der Grund für eine notwendige vorläufige Regelung sind glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 ZPO i. V. mit § 123 Abs. 3 VwGO).

Der Antragsteller hat weder einen Anspruch gegenüber der Antragsgegnerin auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 HVwVfG noch auf eine Zurücknahme des Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1, 3, 5 HVwVfG, mit welchem die Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers ihrerseits zurückgenommen worden ist.

Ein zulässiger Antrag i.S.d. § 51 Abs. 1 HVwVfG auf Aufhebung der Verfügung der Antragsgegnerin vom 04.07.2000, mit welcher die Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers zurückgenommen worden ist, liegt vor.

Der Antrag ist auch nicht durch das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts A-Stadt vom 22.07.2004 (Az.: 8 E 1937/01) ausgeschlossen. Denn mit der Bindungswirkung des § 121 VwGO bezweckt das Verwaltungsprozessrecht den Ausschluss einander widerstreitender gerichtlicher Entscheidungen. Was durch eine gerichtliche Entscheidung einmal klargelegt worden ist, soll - zur Erhaltung des Rechtsfriedens und des Vertrauens in die Beständigkeit des Rechts - nicht zum Gegenstand neuen Streitens werden, auch wenn nicht zu vermeiden ist, dass sich eine Entscheidung im Einzelfall als unrichtig erweist (BVerwG, Urt. v. 28.07.1989 - 7 C 78.88 -, BVerwGE 82, 272 [273]). Unabhängig hiervon gibt die hier einschlägige Vorschrift des § 51 Abs. 1 Nr. 1 HVwVfG der Verwaltungsbehörde auf, in Bestandskraft erwachsene belastende Verwaltungsakte mit Rücksicht auf eine veränderte Rechts- oder Sachlage zu korrigieren. Das Interesse an der Rechtsbeständigkeit einer Entscheidung muss nach der gesetzlichen Regelung dem - rechtsstaatlich ebenfalls bedeutsamen - Richtigkeitsinteresse weichen, wenn zum Zwecke einer gerechteren Entscheidungsfindung ein Verwaltungsverfahren wiederaufzugreifen und aufgrund neuer Rechtsprechung oder einer veränderten Sachlage eine von dem rechtskräftig bestätigten Erstbescheid abweichende, dem Antragsbegehren entsprechende Verwaltungsentscheidung zu treffen ist. Gleiches gilt, wenn eine Verwaltungsbehörde zu Unrecht ein Wiederaufgreifen ablehnt, diese Entscheidung der gerichtlichen Kontrolle zugeführt und sie vom Gericht korrigiert wird. Das dem Rechtsschutz des Bürgers dienende Verwaltungsprozessrecht darf nämlich nicht dazu führen, dass demjenigen Bürger das Recht auf ein Wiederaufgreifen vorenthalten wird, der bereits in dem früheren wiederaufzugreifenden Verfahren gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch genommen hatte. Eben dies wäre aber die Folge, wenn § 121 VwGO so zu verstehen wäre, dass Klagen gegen einen ablehnenden Zweitbescheid eines nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 HVwVfG wiederaufgegriffenen Verfahrens oder gegen die Ablehnung des Wiederaufgreifens wegen der Rechtskraft des im Erstverfahren ergangenen Urteils erfolglos sein müssten (so ausdrücklich BVerwG, Urt. v. 28.07.1989 - 7 C 78.88 -, BVerwGE 82, 272 [273] zu § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG).

Der Antrag i.S.d. § 51 Abs. 1 HVwVfG ist unbegründet. Ob der hier allein in Betracht kommende Wiederaufnahmegrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 HVwVfG in Fällen einschlägig ist, welchen eine Änderung der Rechtsprechung zugrunde liegt, kann hier dahinstehen, da weder die von dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft statuierten und von Seiten des Antragstellers geltend gemachten Voraussetzungen für eine durch das Gemeinschaftsrecht gebotene Rücknahme eines bestandskräftigen belastenden Verwaltungsaktes noch die von dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Voraussetzungen eines aus Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Marokko abgeleiteten Aufenthaltsrechts vorliegen.

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 13.01.2004 (Rs. C-453/00 -, Kühne & Heitz NV) Voraussetzungen aufgestellt, unter welchen Voraussetzungen mitgliedstaatliche Verwaltungsbehörden in Vollzug des Gemeinschaftsrechts nach dem in Art. 10 EG verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit verpflichtet sind, bestandskräftige Verwaltungsakte zu überprüfen und gegebenenfalls zurückzunehmen, um der vom Gerichtshof vorgenommenen Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts Rechnung zu tragen.

Danach müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

Erstens muss die Verwaltungsbehörde nach nationalem Recht befugt sein, bestandskräftige Verwaltungsakte zurückzunehmen. Dies ist aufgrund der Regelungen in §§ 48 Abs. 1, 49 Abs. 1 HVwVfG, wonach ein Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, durch Zurücknahme bzw. Widerruf aufgehoben werden kann, der Fall.

Auch die zweite durch den Europäische Gerichtshof aufgestellte Voraussetzung, nach der der Verwaltungsakt seine Bestandskraft erst infolge eines Urteils eines nationalen Gerichts erlangt haben muss, dessen Entscheidungen nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar sind, ist erfüllt. Die Rücknahmeverfügung der Antragsgegnerin wurde mit dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18.05.2005 (Az.: 9 zu 2993/04), mit welchem die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts A-Stadt vom 22.07.2004 (Az.: 8 E 1937/01) abgelehnt wurde, rechtskräftig, da diese Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifbar war.

Die dritte Voraussetzung, wonach das Urteil, durch welches die Bestandskraft des Verwaltungsaktes bewirkt wurde, auf einer Auslegung des Gemeinschaftsrechts beruhen muss, die sich angesichts eines später ergangenen Urteils des Europäische Gerichtshof als unrichtig erweist und die unter Missachtung der Vorlagepflicht aus Art. 234 Abs. 3 EG ergangen sein muss, ist vorliegend nicht gegeben. Zwar ist der Hessische Verwaltungsgerichtshof, durch dessen Beschluss die Zulassung der Berufung abgelehnt wurde, ein im konkreten Verfahrenszug letztinstanzliches Gericht und unterliegt damit der Vorlagepflicht des Art. 234 Abs. 3 EG (vergl. Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft vom 06.10.1982 - Rs. 283/81 -, C.I.L.F.I.T. / Ministero della sanità, Slg. 1982, S. 3415). Es liegt aber kein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vor, aus dem abgeleitet werden könnte, dass sich in einer dem Antragsteller vergleichbaren Situation ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht aus Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Marokko ergibt.

Auf Grund des am 25.01.2005 an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft gerichteten Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts A-Stadt zu Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Marokko (Az.: 8 E 2499/04) kann der Antragsteller nicht eine Rücknahme der seine Aufenthaltserlaubnis betreffenden Rücknahmeverfügung durch die Antragsgegnerin verlangen, da die Entscheidung dieser Auslegungsfrage durch den Europäische Gerichtshof noch aussteht. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet sein, dem Rücknahmeantrag stattzugeben.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem oben zitierten Urteil zu der Frage, unter welchen Umständen eine solche Pflicht besteht, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit - zu dessen Ausprägung auch die Bestandskraft von Verwaltungsentscheidungen zählt - zu den im Gemeinschaftsrecht anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehört. Es besteht daher nicht grundsätzlich die Pflicht aus dem Gemeinschaftsrecht für mitgliedstaatliche Verwaltungsbehörden, bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen zurückzunehmen, sondern im Gegenteil nur ausnahmsweise unter den dort genannten, engen Voraussetzungen.

Es besteht für das Gericht auch keine Notwendigkeit, die Entscheidung des Europäische Gerichtshof über den Vorlagebeschluss des VG A-Stadt abzuwarten und die Abschiebung des Antragsteller einstweilen auszusetzen. Denn der Antragsteller wird aus der möglichen Entscheidung des Europäische Gerichtshof keine Rechte ableiten können. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Sache El-Yassini (Urteil vom 02.03.1999 - Rs. C-416/96 = InfAuslR1999, 218). In jener Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof in Bezug auf Art. 40 Abs. 1 des Kooperationsabkommens EWG/Marokko (heute: Art. 64 Abs. 1 Europa-Mittelmeer-Abkommen/Marokko) ausgeführt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einem Betroffenen durch eine Aufenthaltsbeendigung das Recht auf tatsächliche Ausübung einer Beschäftigung, das ihm durch eine von der zuständigen nationalen Behörde ordnungsgemäß erteilte Arbeitserlaubnis erteilt wurde, die länger gültig ist als die Aufenthaltserlaubnis, zu entziehen, sofern nicht Gründe des Schutzes eines berechtigten Interesses des Staates, nämlich Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, dies rechtfertigen.

Zur alten Rechtslage unter dem Ausländerrecht 1990 hat die Kammer in ständiger Rechtsprechung bereits die Auffassung vertreten, dass die Erteilung einer unbefristeten Arbeitserlaubnis durch die

nationalen Behörden schon von vornherein nicht geeignet ist, mit Blick auf das Diskriminierungsverbot ein Recht auf tatsächliche Ausübung einer Beschäftigung für einen unbegrenzten Zeitraum mit der Folge eines unbefristeten Aufenthaltsrechts zu begründen, wenn gleichzeitig nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Jede Arbeitsgenehmigung gewährte nämlich nur eine vom Fortbestehen der Aufenthaltserlaubnis abhängige Rechtsposition. Der im Arbeitsgenehmigungsrecht angelegte Vorrang der Aufenthaltsgenehmigung hatte daher nach Auslaufen der befristeten Aufenthaltsgenehmigung zur Folge, dass aus der Arbeitsgenehmigung - auch in Form der grundsätzlich unbefristeten Arbeitsberechtigung (§ 286 Abs. 3 SGB III) - weitergehende, von der Aufenthaltserlaubnis unabhängige, gleichsam überschießende Aufenthaltsrechte nicht abgeleitet werden konnten (so auch BVerwG, U. v. 01.07.2003 - 1 C 18/02 - BVerwGE 118, 249 ff. = Inf-AuslR 2004, 50 ff.).

Aus dieser Rechtsprechung lässt sich folgern, dass der seitens des Antragstellers gestellte Verlängerungsantrag nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft trotz des Diskriminierungsverbots aus dem Europa-Mittelmeer-Abkommen/Marokko hätte abgelehnt werden müssen.

Aus der durch Täuschung erlangten Rechtsposition kann er gleichfalls keine Rechte herleiten. Denn insoweit lässt sich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Grundsatz entnehmen, dass aus Rechtspositionen, die durch Täuschung erlangt wurden, keine gemeinschaftlichen Rechte abgeleitet werden können. So hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtsache Kol zu Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 entschieden (EuGH, Urteil vom 05.06.1997 - Rs. C-285/95 - Kol, NVwZ 1998, 50), dass die dort erforderliche Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nicht gegeben ist, wenn die Beschäftigung aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis ausgeübt worden ist, die der türkische Arbeitnehmer alleine durch eine Täuschung, die zu seiner Bestrafung geführt hat, erworben hat. Überdies hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft in der Rechtssache Akrich (Az.: C-109/01) entschieden, dass das Aufenthaltsrecht aus Art. 10 der Verordnung Nr. 1612/68/EWG keine Anwendung findet, wenn der Angehörige eines Mitgliedstaates und der Drittstaatsangehörige eine Scheinehe zur Umgehung der für Drittstaatsangehörige geltenden Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen geschlossen haben.

Lässt sich aus der Zusammenschau der Urteile in der Rechtssache Kol und Akrich der allgemeine gemeinschaftsrechtliche Grundsatz ableiten, dass eine Berufung auf gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrechte ausgeschlossen ist, wenn Aufenthaltstitel durch Täuschung erwirkt worden sind, so führt auch der Eingriff in das Aufenthaltsrecht durch Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung trotz Arbeitsgenehmigung und Beschäftigung nicht zu einer Verletzung des Diskriminierungsverbots des Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Marokko.

Der zulässige Hilfsantrag ist aus den gleichen Gründen wie der Hauptantrag unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte für die wirtschaftliche Bedeutung der Sache für den Antragsteller legt die Kammer den Auffangstreitwertes in Höhe von 5.000,00 Euro zugrunde und halbiert diesen im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Entscheidung im Eilverfahren.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

(...)

Molitor Cezanne Dr. Dienelt